



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Eloxal-Anlage

zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen

am Standort Wernigerode

für die Firma

**MWG Alutec GmbH
Am Kupferhammer 89
38855 Wernigerode**

vom 19.12.2013
Az: **402.4.2-44008/13/39**
Anlagen-Nr. **7397**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
3.1 Störfall, Luftreinhaltung	6
3.2 Lärmschutz	11
4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	15
6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	16
7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	17
IV Begründung	21
1 Antragsgegenstand	21
2 Genehmigungsverfahren	22
3 Entscheidung	24
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	24
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)	24
4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)	25
4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)	26
4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)	29
4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)	30
4.6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)	31
4.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)	32
5 Kosten	34
6 Anhörung	34
V Hinweise	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Baurechtliche Hinweise	35
3 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	36
4 Abfallrechtliche Hinweise	38
5 Bodenschutzrechtliche Hinweise	38
6 Wasserrechtliche Hinweise	38
7 Zuständigkeiten	40
VI Rechtsbehelfsbelehrung	41
Anlage 1: Antragsunterlagen	42
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis	47

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen) wird auf Antrag der Firma

**MWG Alutec GmbH
Am Kupferhammer 89
38855 Wernigerode**

vom 29. April 2013 (Posteingang: 08. Mai 2013) mit letzter Ergänzung vom 25. November 2013 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, für die Errichtung und den Betrieb einer

Eloxal-Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen

auf einem Grundstück in **38855 Wernigerode**

Gemarkung: **Wernigerode**
Flur: **7**
Flurstücke: **67, 106/68, 219/68, 220/68, 221/68, 204/69, 210/69, 211/69, 212/69**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Eloxal-Anlage mit folgenden Betriebseinheiten (BE):
- BE 01/01 Anodisieranlage
 - BE 01/02 Lager für Einsatz- und Hilfsstoffe sowie Fertigprodukte
 - BE 01/03 Abwasserbehandlung

Die Anlage ist bei einem Wirkbadvolumen von 419 m³ für eine Anodisierkapazität von 3,86 Mio. m² zu eloxierende Oberfläche je Jahr vorgesehen. Die Größe des Anlagengrundstücks beträgt 19.675 m².

- 3 Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Errichtung der Anlage ein.
- 4 Die Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ein.
- 5 Die Genehmigung schließt Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften nicht ein.

- 6 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen und Hinweise des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 7 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31.12.2015 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Eloxal-Anlage mit Anlagenteilen darf nur durch eingewiesenes und fachkundiges Personal betrieben werden. Die Einweisung hat vor Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Einweisungen über den Betrieb der Eloxal-Anlage sind in einem Betriebsbuch schriftlich nachzuweisen. Regelmäßig wiederkehrend sind die Einweisungen zu aktualisieren.
- 1.5 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Behörde ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vorzulegen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Der Prüfbericht N/113/119-1 (für eine Produktionshalle mit Sozialtrakt) vom 19.08.2013, erstellt vom Prüfenieur für Baustatik Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer, das Baugrundgutachten vom 08.04.2013 der EVPlan GmbH, Niederlassung Nordharz Geo-Consult, und der Prüfbericht Nr. W275A/13 des Prüfenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnold vom 10.09.2013 bilden mit den geprüften Antragsunterlagen, Standsicherheits- und

- Brandschutznachweisen und den darin enthaltenen Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung. Die in den Prüfberichten erhobenen Forderungen sind vollumfänglich umzusetzen.
- 2.2 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung rechtzeitig (14 Tage vorher) anzuzeigen.
 - 2.3 Zur Überwachung der Baumaßnahmen sind eine Rohbau- und eine Schlussabnahme durchzuführen. Der Umfang der Besichtigung wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde festgelegt.
 - 2.4 Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ist bauaufsichtlich durch den Prüfsachverständigen für Baustatik Herr Dipl.-Ing. U. Beyer überwachen zu lassen. Der Prüfsachverständige ist daher rechtzeitig über den Baubeginn bzw. den Baufortschritt zu informieren, um die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.
 - 2.5 Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises ist durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz Herr Dipl.-Ing. E. Arnhold überwachen zu lassen. Der Prüfsachverständige ist daher rechtzeitig über den Baubeginn bzw. Baufortschritt zu informieren, um die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.
 - 2.6 Der Zulassungsbescheid und die Bauunterlagen müssen an der Baustelle vom Beginn der Bauarbeiten an vorliegen. Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauunterlagen zu gewähren.
 - 2.7 Das beiliegende Baustellenschild ist vollständig ausgefüllt an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
 - 2.8 Fensterbrüstungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m müssen mindestens 0,80 m hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn durch andere Vorrichtungen wie Geländer, die nach § 37 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vorgeschriebenen Mindesthöhen eingehalten werden.
 - 2.9 Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m müssen mindestens 0,90 m hoch sein.
 - 2.10 Fensterlose Waschräume und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
 - 2.11 Die fensterlose Teeküche ist zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
 - 2.12 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.
 - 2.13 Es sind 33 notwendige Stellplätze gemäß § 48 Abs. 1 BauO LSA i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Wernigerode vom 19.03.2004 auf dem Grundstück entsprechend den Ein-

tragungen in den Bauvorlagen bis zur abschließenden Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA herzustellen.

- 2.14 Die einzelnen Einstellplätze sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen.
- 2.15 Für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist eine Unterlage zu erstellen, die Angaben zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten enthält, wie Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sowie Arbeiten für die betriebliche und bauliche Erhaltung, insbesondere auch Dacharbeiten.
- 2.16 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärme G):

Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Anlage ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Nachweis gemäß § 10 EEWärmeG über die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes vorzulegen. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1 und 2 EEWärmeG i.V.m. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO).

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Störfall, Luftreinhaltung

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Wirk- und Behandlungsbäder dürfen nur so weit mit Badflüssigkeiten gefüllt werden, dass während der Behandlung von Metallteilen durch Ein- und Austauschvorgänge sowie den Weitertransport zum nächsten Bad Abtropfverluste soweit wie möglich vermieden werden.

Das Wirkbadvolumen darf insgesamt 419 m³ und das Volumen je nach Badeinheit-Zielstelle (ZS) nicht übersteigen (siehe Tabelle: Übersicht Badeinheiten).

Tabelle: Übersicht Badeinheiten

Zielstelle	Bezeichnung / Funktion	Volumen [m ³]
ZS 1.05/1.06	E6-Beizen	45
ZS 1.08	E0-Beizen	23
ZS 1.15	Eloxieren 1	34
ZS 1.16	Eloxieren 2	34
ZS 1.17	Eloxieren 3	34
ZS 1.19	Eloxieren 4 (optional)	34
ZS 1.24/1.25	Kalt-Sealing	42
ZS 1.28/1.29	Heiß-Sealing 1	45
ZS 1.30	Heiß-Sealing 2	23
ZS 1.31	Heiß-Sealing 3	23
ZS 1.35	Elektrolytisch Färben	34
ZS 1.38	Färben (optional)	24
ZS 1.41	Organisch Färben „schwarz“	24

Es ist auf eine Minimierung des Spülwasserverbrauchs durch Verminderung des Ein- und Ausstrags von Prozesslösungen zu achten, indem die getauchten Metallteile ausreichend abtropfen können bzw. mit ausreichender Zeit zum Abtropfen oberhalb des Behandlungsbades verweilen.

3.1.2 Lagerung von Chemikalien

Es ist ein Programm zu erstellen, welches die regelmäßigen Inspektionen und Prüfungen sicherstellt. Leckagen müssen durch regelmäßige Überprüfung der Auffangtasse gemäß einem Wartungsprogramm erkannt werden können. Das Programm hat bei Inbetriebnahme vorzuliegen.

Die Ausführung der Bodenwanne für die Aufstellung der Wirkbäder ist aus säurefestem Beton herzustellen. Eine Versiegelung des Betons (säurefeste Deckschicht) ist vorzunehmen.

Das Lager für Chemikalien ist mit den geplanten Ausrüstungen nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und zeichnerischen Darstellungen zu errichten und zu betreiben, falls nichts anderes bestimmt ist.

Die Verschmutzung des Bodens und der Gewässer durch Verschütten von Chemikalien oder Leckagen sowie das Korrodieren von Lagertanks, Rohrleitungen, Förder- und Überwachungssystemen durch aggressive Chemikalien oder Chemikaliendämpfe sind zu verhindern.

Die Chemikalienbehälter für Flüssigkeiten sind voneinander getrennt auf säurefeste Auffangwannen zu stellen.

Die Lagerung von Chemikalien ist räumlich von den Behandlungsbädern der Eloxal-Anlage zu trennen. Zur Vermeidung von Störungen ist der Raum temperaturseitig auch in der kalten Jahreszeit frostfrei zu halten und ggf. zu beheizen.

Die Entnahme der Chemikalien aus den Behältern zur Versorgung der Eloxal-Anlage ist gemäß Stand der Technik vorzunehmen.

Störungen, die bei der Durchführung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Lagers auftreten, sind umgehend beim Landesverwaltungsamt, Ref. 402, anzuzeigen.

Zur Vermeidung von Emissionen bei der Lagerung und Entnahme von Chemikalien sind vom Unternehmen notwendige Sicherheitsvorkehrungen organisatorischer und technischer Art in eigener Verantwortung zu treffen. Der Materialbestand im Lager ist in einem Anlagenbuch zu führen.

3.1.3 Luftreinhaltung

Reinigungs- und Kontrollintervalle der Abluftanlagen Emissionsquellen EQ 01 und 02 sind den Betriebsbedingungen entsprechend und eigenverantwortlich festzulegen. Dies kann je nach Grad der Verschmutzung von täglicher Kontrolle bis zu halbjährlicher oder jährlicher Generalinspektion reichen.

Defekte Anlagen oder Anlagenteile sind unverzüglich gegen betriebssichere Teile auszutauschen.

Es ist darauf zu achten, dass die Abluft- und Zuluftanlagen während des Betriebes eingeschaltet und wirksam sind. Eine ausreichende Nachlaufzeit nach Betriebsende der Eloxal-Anlage ist festzulegen.

Die Kontroll- und Wartungstätigkeiten und deren Ergebnis sind in einem Betriebsbuch schriftlich festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Entsprechend Punkt 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, dessen Höhen vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen sind.

Der Schornstein soll mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2-fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

3.1.4 Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle EQ 02

3.1.4.1 Die Emissionsbegrenzungen gelten unter der Voraussetzung, dass Schwefel- und Salpetersäure eingesetzt werden:

Der Abluftwäscher ist so zu betreiben, dass das Waschwasser unter allen Betriebszuständen mit einem solchen pH-Wert ausgelegt ist, welcher sicherstellt, dass die unter Nr. 3.1.4.2 und 3.1.4.3 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Mittels einmaliger Emissionsmessung ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Abluftwäschers zu erbringen. Die Einhaltung des festgelegten pH-Werts ist mittels elektrischen Betriebstagebuchs zu kontrollieren. Der Zugang zum elektrischen Betriebstagebuch ist jederzeit zu gewährleisten.

Ist der Nachweis der Funktionstüchtigkeit des Abgaswäschers und die Einhaltung der entsprechenden Neutralisationsleistung des Waschwassers so gesichert, dass die genannten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden können, kann auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

3.1.4.2 Für die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, ist die Massenkonzentration von 0,35 g/m³ einzuhalten.
(Nr. 5.4.3.10 TA Luft)

3.1.4.3 Für die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) im Abgas, angegeben als Schwefeldioxid, ist der Massenstrom je Stoff von 1,8 kg/h oder die Massenkonzentration je Stoff von 0,35 g/m³ einzuhalten.
(Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft)

3.1.5 Abfälle

Nicht mehr verwendbare Chemikalien, erschöpfte Bäder, Schlämme, Sedimente und sonstige Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Entsorgung zuzuführen.

Die Standorte der Bereitstellungsflächen der einzelnen Abfälle sind zu kennzeichnen und die zu lagernden Mengen, je nach Abfallart, eigenverantwortlich zu benennen.

3.1.6 Auskunftspflichten

Wird beim Betrieb der Eloxal-Anlage festgestellt, dass Anforderungen gemäß den Nebenbestimmungen aus der Genehmigung nicht eingehalten werden, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist gemäß § 31 BImSchG die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltscha-

denzgesetzes (USchadG) oder nach § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Verpflichtungen bestehen.

3.1.7 Einzelmessungen

Die Einzelmessung hat unter Beachtung der Nr. 3.1.4 der Nebenbestimmungen zu erfolgen.

Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Nr. 3.1.4.2 und 3.1.4.3 der Nebenbestimmungen an der Emissionsquelle EQ 02 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen Emissionsmessungen durchführen zu lassen.

Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln.

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, den eingesetzten Brennstoff und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz abrufbar.
- Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.1.4 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

3.1.8 Maßnahmen nach Stilllegung der Eloxal-Anlage

Mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung der Eloxal-Anlage oder von Teilen der Anlage ist die Stilllegung bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Es ist unverzüglich ein Stilllegungskonzept zu erarbeiten. Es hat zu beinhalten:

- Sicherstellung der Bewachung des Grundstückes vor unbefugtem Betreten,
- mengenmäßige Erfassung sämtlicher Einsatzstoffe, Reststoffe und Abfälle,
- Sicherstellung einer für die Umwelt gefahrlosen Lagerung bzw. Bereitstellung zur Entsorgung von Abfällen, stammend aus der Produktion,
- ordnungsgemäßes Entleeren sämtlicher flüssigkeits- und gasführender Leitungen,
- nach Stilllegung der Eloxal-Anlage mit Nebenanlagen ist der Zustand des betreffenden Grundstücks so herzustellen, dass das geltende Bodenschutz- und Grundwasserrecht eingehalten wird; nach Bedarf und Aufforderung durch die zuständigen Überwachungsbehörden sind Bodenanalysen zur Feststellung auf Bodenverunreinigungen zu erstellen.

3.2 Lärmschutz

- 3.2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.
- 3.2.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d.h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen.
- 3.2.3 Die An- und Abtransporte und das Umpumpen von Chemikalien für die Oberflächenbehandlung dürfen nur in der Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 3.2.4 Die Zufahrtstore und Fenster der Produktionshalle sowie des Logistikbereiches sind geschlossen zu halten bzw. nur kurzzeitig zur Ein- und Ausfahrt zu öffnen.
- 3.2.5 Die Schallleistungspegel (L_{WA}) der 4 Absaugkanäle der Produktionshalle sind durch geeignete Schalldämpfer auf max. 81 dB(A) je Kamin zu begrenzen.
- 3.2.6 Die zwei auf dem Dach des Anbaus zu installierenden Kühlaggregate dürfen einen Schallleistungspegel von jeweils 90 dB(A) nicht überschreiten.
- 3.2.7 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden.

Der Schalldämpfer im Abgaskamin muss so ausgelegt werden, dass tieffrequente Geräuschmissionen (10 Hz bis 80 Hz) vermieden werden.

Es ist auf eine Körperschallisolierung durch schwingungsabsorbierende Lagerung und Aufstellung der Aggregate sowie durch flexible Rohrverbindungen zu achten.

4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Werden Aufträge für Bauarbeiten an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauarbeiten mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die regelmäßige Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Koordinator ist sicherzustellen. Der Vorhabenträger hat die Beschäftigten - auch der Fremdfirmen - über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.
- 4.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
 - sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - ausreichende Beleuchtung,
 - bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen: Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen Beschäftigten durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

- 4.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten.

Hilfskonstruktionen, Gerüste und Laufstege sind auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit zu überwachen. Dies gilt insbesondere, nachdem die Arbeit längere Zeit unterbrochen worden ist oder Ereignisse eingetreten sind, die die Standsicherheit und Tragfähigkeit beeinträchtigen können. Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.

- 4.4 Die auf der Baustelle Beschäftigten müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

- 4.5 Wände von Baugruben und Gräben sind so abzuböschern, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind.

- 4.6 An allen Arbeitsplätzen, an denen Gefahrstoffe zum Einsatz kommen und auf Grund des Arbeitsverfahrens in die Luft gelangen, sind möglichst nah an den Entstehungsstellen arbeitsplatzorientierte Absaugungen zu installieren, die auf Grund ihrer Gestaltung und Dimensionierung im Öffnungsquerschnitt Erfassungsgeschwindigkeiten aufweisen, die unter Berücksichtigung vorhandener Querluftströmungen die Gefahrstoffe möglichst vollständig erfassen und gefahrlos ableiten. Eine Störung oder ein Ausfall muss für den Beschäftigten erkennbar sein (optisches und/oder akustisches Warnsignal).

- 4.7 Die Zuluftöffnungen und Zuluftvolumenströme müssen die Bewegungsrichtung der verunreinigten Luft unterstützen und so dimensioniert werden, dass sie möglichst ortsnah und impulsfrei zugeführt werden und an den Arbeitsplätzen keine Zuglufterscheinungen auftreten.

- 4.8 Die Fußböden in gefahrstoffbelasteten Produktionsbereichen (z.B. Produktion, Labor, Chemikalienlager) sind rutschhemmend zu gestalten und müssen sich gefahrlos und leicht reinigen lassen. Für den Laborraum ist der Boden im Hinblick auf die Rutschhemmung so zu wählen, dass er der Bewertungsgruppe R 11 entspricht, für die Galvanisierbereiche R 12, Toiletten R 9 und Umkleide- sowie Waschräume R 10.

- 4.9 Bis zur Aufnahme der Produktion sind die Gefährdungsbeurteilungen nach ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV und GefStoffV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen auch einen Punkt zu geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Chemikalien-Schutzkleidung, Chemikalien-Schutzhandschuhe, Handschuhe beim Umgang mit scharfgratigen Bauteilen, Schutzbrillen usw.) beinhalten. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind auch Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen. Derartige Arbeiten bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (z.B. Produkt Alfiseal) ist unter besonderer Berücksichtigung der Substitutionsmöglichkeit zu erstellen. Ist keine Substitution möglich, ist die Verwendung dieser Stoffe separat zu begründen.

- 4.10 Spätestens 9 Monate nach Produktionsaufnahme sind dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53 Gewerbeaufsicht West Halberstadt, 38820 Halberstadt, Klusstr. 18, die Ergebnisse der Arbeitsplatzmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte vorzulegen.

Zum gleichen Termin ist auch nachzuweisen, dass die arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen durchgeführt worden sind (z.B. bei Expositionen gegenüber Nickelacetat, Nickelsulfat und Nickelhydroxid im Spülwasser, bei der Abwasserbehandlung und an der Kammerfilterpresse).

- 4.11 Alle ortsbeweglichen Behälter und alle Einrichtungen, die Gefahrstoffe enthalten sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen, so dass die Gefahrstoffe identifizierbar und die Gefahren erkennbar sind.

- 4.12 Für den Umgang mit allen Gefahrstoffen sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die in verständlicher Form und Sprache die Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen beschreiben und Bestandteil der Unterweisungen sind. Beim Umgang mit Nickelverbindungen, die als „krebserzeugend“ eingestuft sind (z.B. Abwasserbehandlung), sind die Betriebsanweisungen durch einen gesonderten Abschnitt zur persönlichen Hygiene zu ergänzen.

In den Betriebsanweisungen sind auch die jeweiligen persönlichen Schutzausrüstungen auszuweisen (z. B. Umgang mit Säuren und Laugen in Verbindung mit den Tankwagen, dem Chemikalienlager und der Produktion). Auf die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene (Verbot von Essen, Rauchen und Trinken an den Arbeitsplätzen) ist besonders hinzuweisen.

Für alle zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe ist ein Verzeichnis zu führen, welches den Anforderungen des § 6 Abs. 10 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entspricht.

- 4.13 Die Türen des Labors müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Der Laborraum ist mit einer Lüftungstechnik und mindestens einem Abzug auszustatten. Die Anforderungen müssen den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 526 (TRGS 526) Pkt. 6.2.5 und 6.3. entsprechen.

Der Laborraum ist an den Ausgängen mit Körpernotduschen und Augenduschen auszustatten.

- 4.14. Die Lagereinrichtungen (z.B. Chemikalienlager, Fertigteillager) zur Aufnahme der Lagergüter sind ausreichend statisch belastbar und standsicher auszuführen.

Die Lagereinrichtungen müssen mit einem Anfahrerschutz versehen sein, der mindestens eine Energie von 400 Nm aufnehmen kann.

Die Lagerregale sind mit der jeweiligen Feld- und Fachlast zu kennzeichnen.

Die Verkehrswege im Lager sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen und für die Beschäftigten ist neben den einzelnen Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe eine Betriebsanweisung für das Verhalten in Lagern zu erstellen. Die Zusammenlagerungsverbote für Chemikalien sind zu beachten.

Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung soll in einer Höhe von 0,85 m über dem Fußboden mindestens 100 Lux betragen. Für höhere Sehaufgaben, z.B. bei Kleinteillagerung und Leseaufgaben, soll die Nennbeleuchtungsstärke mindestens 200 Lux betragen.

- 4.15 Alle Arbeitsmittel (Krane, Hubwagen. usw.) sind daraufhin zu beurteilen, welche Gefahren von ihnen ausgehen und ob sie dem Stand der Technik entsprechen. Neben den notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel müssen auch die Art, der Umfang und die Fristen für die erforderlichen Prüfungen festgelegt werden.
- Die Ergebnisse der arbeitsmittelbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren, sie können in die nach Arbeitsschutzgesetz tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung einfließen.
- 4.16 Für Arbeiten, bei denen Absturzgefährdungen auftreten können, sowie für Tätigkeiten mit Gefahren durch herabfallende Gegenstände sind Gefährdungsbeurteilungen im Vorfeld durchzuführen. Bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen sind die Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1, Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen, Nr. 4 bis 7 umzusetzen.
- 4.17 Den Beschäftigten müssen Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Sie sind anhand dieser Betriebsanweisungen über auftretende Gefahren und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- 4.18 Für den kompletten Neubau und das angrenzende Betriebsgelände ist ein Verkehrswegekonzept zu erstellen (Festlegung von Verkehrswegbreiten für Geh- und Fahrverkehr unter besonderer Berücksichtigung von Flucht- und Rettungswegen, Festlegung der Verkehrswegeführung unter besonderer Berücksichtigung von Toren, Türen, Durchgängen und Treppen sowie der Übersichtlichkeit von Kreuzungen und Einmündungen).
- 4.19 Notausgänge sind außen und innen mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen.
- 4.20 Für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist eine Unterlage zu erstellen, die Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten enthält (Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sowie für die betriebliche und bauliche Erhaltung, insbesondere auch Dacharbeiten).
- 4.21 Zur Abnahme der Anlage ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma darüber vorzulegen, dass die ortsfeste elektrische Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Für die Krananlagen sind die Sachverständigenprüfungen vorzulegen.
- 4.22 Höher gelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege ab 1m sind mit Hand-Knie- und Fußleiste gegen Absturz zu sichern und alle Arbeitsplätze und Verkehrswege sind gegen herabfallende Gegenstände zu sichern, insbesondere die Bestückungs- und Abnahmeplätze und die Arbeitsplätze im Bereich der Trockenumsetzer.
- 4.23 Die Beschäftigten sind vor kontrolliert beweglichen Teilen in der Produktion und an kraftbetätigten Türen und Toren zu schützen (Quetsch- oder Scherstellen, Schneid- oder Stichstellen, Einzug-, Fang- oder Stoßstellen) sowie gegen Gefahren aus nicht elektrischer Energie (thermische und/oder chemische Gefährdung).
- 4.24 In der Arbeitsstätte sind Verbandskästen zu verteilen, die von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind.
- 4.25 Im Wartungsgang im Bereich der Bäder und in der Nähe der Arbeitsplätze, die für den Umgang mit Säuren und Laugen vorgesehen sind, sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Augenduschen und/oder Körpernotduschen zu installieren.

- 4.26 Im Bereich des Neubaus ist an möglichst zentraler Stelle eine Meldeeinrichtung zur Absetzung eines Notrufs zu installieren.
- 4.27 Für Wartungs- und Kontrollarbeiten im Bereich höher gelegener Arbeitsplätze (insbesondere im Bereich der Stapelbehälter) sind einhängbare Leitern mit Trittstufen einzusetzen.
- 4.28 Der Baubeginn ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die im Rahmen der Tiefbauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien (Baugrubenaushub) sind soweit wie möglich am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen. Ist ein Einbau am Bauort nicht möglich, ist der überschüssige Bodenaushub nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ in der Fassung vom 05.11.2004 einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Eine Untersuchung hat dann im Mindestuntersuchungsprogramm je 500 m³ anfallendes Bodenmaterial nach der Tabelle II. 1.2-1 o. g. Technischer Regeln durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro zu erfolgen.

- 5.2 Anfallende Bauschutt- und Straßenaufbruchabfälle, sofern diese nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden, sind ebenfalls durch ein akkreditiertes Ingenieurbüro entsprechend der Tabelle II. 1.4-1 im Mindestuntersuchungsumfang der Bund- / Länder – Arbeitsgemeinschaft (LAGA)-Mitteilung M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ i. d. F. v. 6.11.1997 zu untersuchen.
- 5.3 Bei einem spezifischen Verdacht, hier dem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen (z. B. Erde, Straßenaufbruch oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen) sind diese Abfälle vorerst getrennt zu erfassen und die untere Abfallbehörde des Landkreises Harz ist zu informieren. Der ggf. erweiterte Untersuchungsumfang und vorgesehene Entsorgungsweg ist dann mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz im Einzelfall abzustimmen.
- 5.4 Die Ergebnisse der in den Punkten 5.1 bis 5.2 geforderten Analytiken, sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz vor einer Verwertung / Entsorgung der mineralischen Abbruchmaterialien in Kopie und unter Benennung des beabsichtigten Entsorgungsweges vorzulegen.
- 5.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Unteren Abfallbehörde anzuzeigen.
- 5.6 Alle anfallenden Abfälle sind getrennt nach Abfallart und Abfallschüsselnummer innerhalb der Anlage und getrennt von den Betriebsmitteln auf dafür vorgesehenen Flächen in Behältnissen zu lagern. Eine Vermischung der Abfälle untereinander ist nicht zulässig. Die Lagerbereiche der Abfälle sind zu kennzeichnen und die jeweiligen Behältnisse ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften.
- 5.7 Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse ohne schädliche Restinhalte, soweit sie nicht über die freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller / Lieferanten überlassen werden, sind vorrangig einer stofflichen Verwertungsmaßnahme zuzuführen.

Anfallende Behältnisse / Verpackungen aus den Einsatzstoffen mit Restinhalten oder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle eingestufte Behältnisse

bzw. Verpackungen sind unter der Abfallart „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährliche Abfälle AVV 15 01 10* nachweislich zu entsorgen.

Bei einer freiwilligen Rücknahme der o. g. Behältnisse / Verpackungen sind die Verträge mit dem Hersteller oder Lieferanten jeweils im Abfallregister des Abfallerzeugers zu dokumentieren.

5.8 Die bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb, der Errichtung, Wartung oder bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle sind, sofern diese nicht dem Produktionsprozess zurückgeführt werden, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zuzuführen.

5.9 Die Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung über anfallende gefährliche Abfälle, hier z. B.

Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 11 01 09*), Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*), oder Altemulsionen (AVV 12 01 09*)

sind entsprechend § 49 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach den Vorgaben des § 24 Abs. 1, 2, 3, 6 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) im betriebsinternen, abfallrechtlichen Register zu dokumentieren.

5.10 Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen Entsorgung aller anfallenden, nicht gefährlichen Abfälle, hier z. B.

Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 11 01 09* fallen (AVV 11 01 10), Papier und Pappe (AVV 20 03 01), Glas (AVV 20 01 02), Kunststoffe (AVV 20 01 39), Metalle (AVV 20 01 40)

ist durch einen Beleg zu dokumentieren und ebenfalls 3 Jahre im abfallrechtlichen Register aufzubewahren. Der Beleg hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV,
- Datum der Abgabe des Abfalls,
- Menge des abgegebenen Abfalls,
- Angabe des Abfallentsorgers mit Entsorgernummer.

5.11 Nach Vorliegen der ersten Analytiken der aus dem Produktionsprozess stammenden Abfallarten (AVV 11 01 09*) Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie der Abfallart (AVV 11 01 10) Aufsaug- und Filtermaterialien und Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 11 01 09* fallen, sind der Unteren Abfallbehörde des zuständigen Landkreises die Untersuchungsergebnisse in Kopie vorzulegen.

6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Die anfallenden Mengen an Erdaushubmassen sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung grundsätzlich nach Mutterboden bzw. nach Unterboden (Baugrubenaus-hub) zu trennen und zu beurteilen. Dabei ist das Vernichtungsverbot von Mutterboden gem. § 202 BauGB, verbunden mit der gesetzlichen Pflicht zum Schutz des Mutterbodens, zu beachten.

6.2 Bei der Durchführung der Maßnahme sind Tiefbauarbeiten einzustellen, wenn Boden vor-gefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (z. B. Fremdbestandteile, Ölverunreinigun-

gen, Verfärbungen, auffälliger Geruch) eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lässt. Die zuständige Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.

- 6.3 Bodenverdichtungen sind während der Bauarbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage ist gutachterlich durch einen Sachverständigen für wassergefährdende Stoffe vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Das Gutachten ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu übergeben.
- 7.2 Die Abfüllflächen der Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind stoffundurchlässig und medienbeständig herzustellen. Die Gebäudewände sind als Spritzwände auszuführen. Die angrenzenden Bereiche sind durch z. B. eine überfahrbare Aufkantung von der Abfüllfläche abzugrenzen.
- 7.3 Die Auffangräume dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen befüllt sein. Die Lagerung bzw. Bereitstellung von wassergefährdenden Stoffen in einwandigen, unterirdischen Behältern, Schächten oder Kanälen ist nicht zulässig.
- 7.4 Es dürfen nur Anlagen, Anlagenteile oder Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, deren Eignung für den Verwendungszweck festgestellt wurde.
- 7.5 Es ist ein Anlagenkataster zu erstellen und fortzuschreiben.
- 7.6 Indirekteinleitung
- 7.6.1 Allgemeine Anforderungen und Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit
- 7.6.1.1 Vorbehandeltes Abwasser aus dem Produktionsbereich der MWG Alutec GmbH ist in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Wasser- und Abwasserverbandes „Holtemme-Bode“ zur Weiterbehandlung auf der Kläranlage Silstedt einzuleiten.

Für die Indirekteinleitung der Fa. MWG Alutec GmbH wird festgelegt:

- (1) Zweck und Umfang der Indirekteinleitung

Die Indirekteinleitung wird genehmigt für die Beseitigung von physikalisch und chemisch behandeltem Abwasser aus dem Bereich Anodisier- und Eloxal-Anlagen entsprechend Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Umfang der Indirekteinleitung ist festgelegt mit:

bis zu $11,1 \text{ l/s} \approx 40 \text{ m}^3/\text{h} \approx 120 \text{ m}^3/\text{d}$ bei 3maliger Abgabe des Abwassers pro Tag in das Kanalsystem.

- (2) Örtliche Lage der Indirekteinleitung

Ort: 38855 Wernigerode, Betriebsgrundstück – Paul Renner Straße 20
(Gewerbe- und Industriegebiet „Schmatzfelder Chaussee“)

Gemarkung: Wernigerode

Flur: 7
Flurstück: 106/68
Rechtswert: 4417268 Hochwert: 5747029

Einleitstelle: Probenahme- und Anschlussschacht – betriebliche Abwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

7.6.1.2 Die Behandlung der Prozessbäder – und Spülabwässer hat mittels geeigneter Regenerationsverfahren so zu erfolgen, dass möglichst lange Standzeiten der Prozessbäder und Mehrfachnutzung von Spülwasser erreicht werden und damit der Abwasseranfall aus dem Anodisierbetrieb gering gehalten wird.

7.6.1.2 Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
AOX	1,0 mg/l	Stichprobe
Chrom	0,5 mg/l	Stichprobe
Chrom VI	0,1 mg/l	Stichprobe
Cobalt	1,0 mg/l	Stichprobe
Nickel	1,0 mg/l	Stichprobe
Zinn	2,0 mg/l	Stichprobe
Zink	2,0 mg/l	Stichprobe
LHKW	0,1 mg/l	Stichprobe

Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden.

Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

7.6.1.3 Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der AbwV.

Die Überwachungswerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen (Überprüfungen die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt) in 4 Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.

7.6.1.4 Der Parameter – LHKW – wird aus der Summe der Einzelparameter – Trichlorethan, Tetrachlorethan, 1.1.1-Trichlorethan und Dichlormethan – ermittelt. Für diese Parameter wird das Verfahren nach DIN EN ISO 10301 nach Headspaceextraktion (Pkt. 3) (Aug. 1997) als gleichwertiges Verfahren zugelassen.

7.6.1.5 Für den Parameter – Chrom VI (Cr VI) – ist nur noch das Verfahren nach DIN EN ISO 10304-3 D 22 als Analyseverfahren zu verwenden.

7.6.2 Anforderungen an die Probenahmestelle zur behördlichen Überwachung

7.6.2.1 Die Probenahmestelle erhält die **Messstellenummer 7500300741**. Sie ist für den Abwasserstrom vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen bzw. vor der Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres Abwasser) im Ablauf des Endkontrollbehälters einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen. Das Schild ist wie folgt zu beschriften:

Probenahmestelle: MWG Alutec GmbH,
Ablauf Endkontrollbehälter - Prozessabwasser
Messstellenummer: 7500300741

7.6.2.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch die Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, ist die Probenahmestelle unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften leicht zugänglich und unfallsicher zu errichten bzw. zu gestalten. Für die Probenahmestelle und die Probenahme gilt die DIN 38402-11. Die Zugänglichkeit der Probenahmestelle ist während der Betriebszeit zu gewährleisten.

7.6.3 Anforderungen an die Eigenüberwachung

7.6.3.1 Der Indirekteinleiter hat den Zugang und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit an den festgelegten Probenahmestellen regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Die Eigenüberwachung hat entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu erfolgen.

7.6.3.2 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Abs. 1 der EigÜVO haben die Betriebstagebücher der einzelnen Bereiche noch folgende Angaben zu enthalten:

- Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind,
- besondere Vorkommnisse, wie z. B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse.

7.6.3.3 Der Umfang der Eigenüberwachung ist in der Anlage 2 der EigÜVO geregelt. Die Eigenüberwachung ist vollumfänglich entsprechend der Anlage 2 durchzuführen.

7.6.4 Anforderungen an die Abwasseranlagen und an deren Betrieb

7.6.4.1 Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen.

Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

7.6.4.2 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erreicht und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird. Hierzu sind insbesondere die vom Anlagenhersteller zum Anlagenbetrieb vorgegebenen Bedingungen (z. B. Einhaltung der Mindesttemperaturen in den Aufstellungsräumen der Abwasservorbehandlungsanlagen, Einhaltung der Anforderungen an die Rohabwasserbeschaffenheit hinsichtlich der abwasserrelevanten Stoffe und Konzentrationen) zu berücksichtigen.

7.6.4.3 Die Zudosierung der für die einzelnen Behandlungsstufen notwendigen Chemikalien bei der Vorbehandlung der Abwasserteilströme hat so zu erfolgen, dass das optimale Ergebnis bei minimalstem Chemikalieneinsatz erreicht wird. Überschussdosierungen sind zu vermeiden.

7.6.4.4 Muss eine Abwasseranlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den im Punkt 7.6.1.2 gestellten Beschaffenheitsanforderungen entspricht. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

7.6.4.5 Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

7.6.4.6 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festgelegt sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern.

Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschriften zu informieren.

7.6.4.7 Der Anlagenbetreiber hat mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt.

7.6.4.8 Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann. Die Stilllegung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7.6.5 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

7.6.5.1 Der Indirekteinleiter hat den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Datum) spätestens 2 Wochen nach erfolgtem Anschluss der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz mitzuteilen.

7.6.5.2 Spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden der Indirekteinleitergenehmigung sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz

- die für die Indirekteinleitung verantwortliche Person (Ansprechpartner) zu benennen sowie
- die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermenge (ggf. mit örtlicher Lage der Mengenummessung) unter Beachtung der Festlegungen der Eigenüberwachungsverordnung und
- die örtliche Lage der Probenahmestellen (ggf. mit Übersichtsplan und Foto) mitzuteilen.

7.6.5.3 Bei Störungen, die zu einer Überschreitung von Überwachungswerten oder zur Nichteinhaltung anderer Auflagen führen könnten, hat der Indirekteinleiter sofort die Genehmigungsbehörde und den Wasser- und Abwasserverband „Holtemme – Bode“ (WAHB) zu

verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitungen bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zurückzuführen sind und durch welche technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen diese Überschreitungen künftig zu vermeiden sind.

Über das Ergebnis der Ermittlungen sind die Genehmigungsbehörde und der WAHB zu informieren.

Nach § 4 Abs. (1) EigÜVO haben Betreiber die Ergebnisse der Eigenüberwachung jährlich in einem Bericht zusammenzufassen und diesen der zuständigen Wasserbehörde bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Bericht ist nach § 4 Abs. (4) EigÜVO eine Zusammenfassung der Eigenüberwachungsergebnisse beizufügen. Die entsprechenden Formblätter für die Zusammenfassung können über die untere Wasserbehörde abgefordert werden. Die Zusammenfassung ist in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

7.6.5.4 Der Genehmigungsbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers bzw. einzelner Abwasserteilströme haben (z.B. Änderung und / oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinelle Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma MWG Alutec GmbH hat am 29. April 2013 (Posteingang: 08. Mai 2013) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Eloxal-Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen in Wernigerode beantragt.

In der Eloxal-Anlage mit einem Wirkbadvolumen von 419 m³ soll die Oberflächenbehandlung von 3,86 Mio. m²/a Aluminiumprofilen vorgenommen werden.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01/01 Anodisieranlage
- BE 01/02 Lager
- BE 01/03 Abwasserbehandlung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die am 09.08.2013 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Erdarbeiten und Bodenaushub unter dem Aktenzeichen 402.4.2-44008/13/39 vb1 am 15.08.2013 erteilt.

Am 02.09.2013 wurde die am 13.08.2013 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Fundamentierungsarbeiten unter dem Aktenzeichen 402.4.2-44008/13/39 vb2 erteilt.

Gleichzeitig beantragte die Fa. MWG Alutec GmbH & Co. KG am 02.09.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Hallenrohbau. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Hallenrohbau wurde am 16.09.2013 unter dem Aktenzeichen 402.4.2-44008/13/39 vb3 erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Eloxalanlage ist der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Richtlinie R 2010/75/EU, Artikel 10 i.V.m. Anhang I dieser Richtlinie, als genehmigungsbedürftige Anlage zuzuordnen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Beim Eloxieren handelt es sich um ein Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren. Unter Berücksichtigung des Wirkbadvolumens von ca. 419 m³ kann die Anlage unter die Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von 30 m³ und mehr eingestuft werden. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c UVPG durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung wurde bereits vor Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Der Anlagenstandort befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Wernigerode (LK Harz). Die zum Anlagenstandort nächste Wohnbebauung befindet sich südlich in ca. 200 m Entfernung.

Im Abstand von ca. 700 m in Richtung Nordosten befindet sich die B 6 n.

Der Abstand zu den nächsten Schutzgebieten ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Landschaftsschutzgebiet „Harz nördliches Harzvorland“	südlich	ca. 2.100 m
Naturpark „Harz“	der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Naturparks	
FFH Gebiet 78 „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ gleichzeitig europäisches Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“	südöstlich	ca. 2.100 m
FFH Gebiet 79 „Ziegenberg, Augstberg und Horstberg bei Benzingerode“	südöstlich	ca. 1.700 m

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Anlage mit modernen Ausrüstungen versehen wird, werden von ihr keine unzulässigen Emissionen ausgehen. Luftschadstoffe werden durch entsprechende Abluftwäscher zurückgehalten. Durch die Realisierung aller Arbeitsabläufe einschließlich der Verladung innerhalb einer Halle werden von der Anlage nur geringfügige Lärmemissionen ausgehen. Der mit dem Anlagenbetrieb verbundene Lieferverkehr wird unter Berücksichtigung der günstigen verkehrstechnischen Anbindungen des Standortes und der lärmschutzrechtlichen Festlegungen des Bebauungsplanes nicht zu Lärmbelastungen im Umfeld der Anlage führen.

Unter Berücksichtigung der Nähe zu Siedlungsgebieten, des relativ dichten Verkehrsnetzes und des gewerblich geprägten Anlagenumfeldes besitzt der Vorhabenstandort keine besondere naturfachliche Wertigkeit.

Unter Berücksichtigung der Angaben des GIS-Informationssystems Sachsen-Anhalt befinden sich erst im Abstand von 600 m (Richtung Süden) bzw. 1.400 m (südwestlich) Lebensräume des geschützten Kammolches (Anhang IV FFH Richtlinie). Auf Grund der entsprechenden Abstände zwischen dem Anlagenstandort und der dazwischen liegenden Verkehrswege sowie Gewerbeflächen sind relevante Beeinträchtigungen (Schädigungen) dieser Art durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die weiter entfernten FFH- und Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Anlage wird mit Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von störungsbedingten Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen ausgerüstet, um die Gefahr einer Gewässerverunreinigung zu minimieren. Die zur Anlage gehörende Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Einleitgewässers (Holtemme) nicht eintreten kann.

Unter der Voraussetzung, dass die zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Flächenversiegelungen durch die Errichtung der Produktionshalle und die erforderlichen Betriebsstraßen auf ein Mindestmaß reduziert werden und dass es sich bei dem Anlagenstandort um ein rechtskräftiges Gewerbe- und Industriegebiet handelt, sind erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten.

Auf Grund der relativ geringen Höhe der Halle von ca. 11 m und der in der näheren Umgebung befindlichen Gehölzflächen wird die Anlage keinen erheblichen Einfluss auf das ortstypische Landschaftsbild ausüben.

Unter Bezug auf das GIS-Informationssystem Sachsen-Anhalt befinden sich archäologische Bodendenkmale erst in größerer Entfernung zur Anlage (Abstand > 900 m). Anderweitige Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern gehen von der geplanten Eloxalanlage ebenfalls nicht aus.

Die Anlage hat mit Ausnahme des relativ geringen Verlustes an Kaltluftentstehungsflächen bedingt durch die geplanten Flächenversiegelungen keinen relevanten Einfluss auf das Standortklima.

Nach überschlägiger Prüfung schätzt die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ein, dass nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Harzer Volksstimme am 15.08.2013.

Die Prüfungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Am 18.06.2013 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Harzer Volksstimme bekannt gemacht.

Vom 26.06.2013 bis zum 25.07.2013 wurden die Antragsunterlagen im Landesverwaltungsamt und in den Räumen des Dezernates für Bauwesen und Stadtplanung der Stadt Wernigerode ausgelegt.

Bis einschließlich 08.08.2013 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. In dieser Zeit sind keine Einwendungen an den Auslegungsorten eingegangen.

Der für den 03.09.2013 vorgesehene Erörterungstermin hat gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattgefunden.

3 Entscheidung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Eloxal-Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen am Standort Wernigerode wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt wird, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt werden. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn der Antragsteller beabsichtigt, eine Anlage nach R 2010/75/EU zu betreiben, in welcher relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In der Eloxal-Anlage handelt es sich insbesondere um die Kaltimprägnierungsmittel Alfiseal 982/5 und 961, um den Farbstoff Alfocolor 677 sowie die wassergefährdenden Stoffe Kalkmilch, Eisen (III)-chlorid, Schwefelsäure, Natronlauge und Salpetersäure.

Die Pflicht der Erstellung eines AZB besteht auf Grund der Verwendung relevanter Stoffe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP-Verordnung) in relevanten Mengen und der Einstufung dieser Stoffe in Wassergefährdungsklassen nach der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Beschei-

des erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Der Standort der geplanten Eloxal-Anlage befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 05 „Gewerbe- und Industriegebiet Schmatzfelder Chaussee“ der Stadt Wernigerode i.d.F.v. 28.07.2009 im Nordosten der Stadt Wernigerode.

Die Anordnung einer Anlage auf mehreren Grundstücken erfordert gemäß § 4 Abs. 2 BauO LSA die Eintragung einer Vereinigungsbaulast in das Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes, um öffentlich-rechtlich abzusichern, dass keine Verhältnisse entstehen können, welche den Anforderungen der BauO LSA oder den auf Grund der BauO LSA erlassenen Vorschriften widersprechen können. Eine Vereinigungsbaulast der jetzt noch katastermäßig vorhandenen Einzelflurstücke ist für die Anlage nicht erforderlich, da dem Umlegungsausschuss eine Liegenschaftskarte vorliegt, aus welcher ersichtlich ist, dass zwei Flurstücke (154 und 156) gebildet worden sind. Das Flurstück 154 ist das Baugrundstück der Fa. MWG Alutec GmbH. Das Wege- und Leitungsrecht über das Flurstück 155 wurde bereits eingetragen.

Im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorhaben zulässig, wenn es

- den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und
- die Erschließung gesichert ist.

Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandenen Straßen des Gewerbe- und Industriegebietes, die an die B 244 und über diese an die neue Bundesstraße B 6n angebunden sind, gesichert.

Das Gewerbe- und Industriegebiet ist durch Strom-, Gas- und Wasser-/ Abwasserleitungen erschlossen und an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Wernigerode angeschlossen.

Die Stadt Wernigerode hat mit Schreiben vom 26.07.2013 bestätigt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Das Bauvorhaben zählt zu den genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen gemäß § 58 BauO LSA. Nach § 63 Satz 1 BauO LSA wurde das Vorhaben geprüft. Nach § 63 Satz 1 BauO LSA wurde durch die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, die Einhaltung der Anforderungen nach der BauO LSA und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen geprüft.

Einer Abweichung von der Pflicht zum barrierefreien Bauen gemäß § 49 Abs. 2 BauO LSA bedarf es nicht, da das Tatbestandsmerkmal „öffentlich zugängliche Anlage“ nicht vorliegt.

Die Begründung der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Vorschriften der BauO LSA oder der aufgrund der BauO LSA erlassenen Vorschriften.

Insbesondere sind zusätzlich zu den im Folgenden benannten Vorschriften anzuwenden:

- | | |
|-----------------|---|
| - § 37 BauO LSA | - Umwehungen (NB 2.8 und 2.9), |
| - § 42 BauO LSA | - Sanitäre Anlagen (NB 2.10), |
| - § 47 BauO LSA | - Wohnungen (NB 2.11), |
| - § 48 BauO LSA | - Notwendige Stellplätze, Garagen (NB 2.13 und 2.14), |
| - § 81 BauO LSA | - Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (NB 2). |

Der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile wurde gemäß § 65 BauO LSA durch den Prüfsachverständigen für Baustatik Dipl.-Ing. U. Beyer geprüft (NB 2.1).

Gemäß §§ 80, 81 der BauO LSA i.V.m. §§ 13 und 19 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) sind die Baumaßnahmen durch die Überwachungsbehörde und die zuständigen Prüfsachverständigen zu überwachen (NB 2.3 bis 2.6).

Die Anzeige des Baubeginns hat gemäß § 71 BauO LSA rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Baubeginn, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (NB 2.2) zu erfolgen.

Mit der NB 2.16 wird abgesichert, dass die Anforderungen des EEWärmG beachtet und eingehalten werden.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

4.3.1 Störfall, Luftreinhaltung (NB 3.1)

4.3.1.1 Durch betriebliches Management soll sichergestellt werden dass die Lagertechnologie und Lagertechnik unter allen Betriebszuständen so erfolgt, dass gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine Umweltgefährdungen hervorgerufen werden können. (NB 3.1.2)

Der Stand der Technik ist einzuhalten und ständig weiter zu entwickeln.

4.3.1.2 Durch ein betriebliches Management soll sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit und eine maximale Verfügbarkeit der Abluft- und Abgasreinigungsanlagen eingehalten wird. Das Gleiche gilt für die Zuluftanlagen. (NB 3.1.3)

Ein optimales Raumklima verhindert Taupunktunterschreitungen in der Produktionshalle und vermindert somit die Verschmutzung und den Verschleiß des baulichen Körpers und der technischen Ausrüstungen.

Die Schornsteinhöhe wird entsprechend Nr. 5.5.2 TA Luft (Ableitung über Schornsteine) festgesetzt. Im Genehmigungsantrag ist eine Schornsteinhöhe von 18 m festgelegt worden.

4.3.1.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind gemäß Nr. 5.4.3.10 TA Luft festgesetzt worden. (NB 3.1.4.2)

Die Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid, sind gemäß Nr. 5.2.4 Klasse IV TA Luft festgesetzt worden. (NB 3.1.4.3)

Weil der Abgaswäscher, Emissionsquelle EQ 02, mit neutralisierendem Waschwasser betrieben wird, ist nur zur Festlegung des pH-Wertes des Waschwassers der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erforderlich. (NB 3.1.4.1)

Bei optimaler pH-Werteinstellung kann auf Wiederholungsmessung verzichtet werden. Demgemäß ist die Einhaltung des pH-Wertes ständig mittels Dauer-pH-Wertmessung und elektrischen Betriebstagebuch zu kontrollieren und nachzuweisen.

4.3.1.4 Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Durch innerbetriebliches Management soll sichergestellt werden, dass nur wirtschaftlich sinnvolle Mengen an Abfällen zu Verwertung/Entsorgung auf dem Betriebsgelände bereitgestellt werden. Ein Überfrachten von Abfallmengen ist unzulässig. (NB 3.1.5)

4.3.1.5 Nach § 31 BImSchG (Auskunftspflichten des Betreibers) hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Die Pflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BImSchG besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

Wird in einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ein Emissionsgrenzwert nach § 7 Abs. 1a BImSchG, in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG ein Emissionswert nach § 48 Abs. 1a oder in einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 BImSchG oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2a BImSchG eine Emissionsbegrenzung nach § 12 Abs. 1a oder § 17 Abs. 2a oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nr. 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 BImSchG erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) oder nach § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) verpflichtet ist.

Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren.

ren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben.

Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) mit Ausnahme des § 12 BImSchG zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(NB 3.1.6.1 und 3.1.6.2)

4.3.1.6 Die Festlegungen zu Einzelmessungen erfolgten gemäß der Nr. 5.3.2 Einzelmessungen und 5.3.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen der TA Luft 2002. (NB 3.1.7)

4.3.1.7 Nach § 5 BImSchG (Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen) und „BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen September 2005“ sind genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen (NB 3.1.8), dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.3.2 Lärmschutz (NB 3.2)

Die Beurteilung Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Eloxal-Anlage beruht auf der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 06.05.2013, Bericht-Nr. 2013-GIP-123.

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird. Mit der NB Nr. 3.2.2 ist gewährleistet, dass nach TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1.b entsprechend Vorsorge getroffen wird.

Für die Wohnnutzung Wernigerode, Am Kupferhammer ist aufgrund der Lage zu umliegenden Industrie- und Gewerbegebieten von einer Gemengelage auszugehen. Damit betragen für alle untersuchten Immissionsorte die zulässigen Immissionsrichtwerte tags 60 dB(A). Der zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit beträgt an den schutzbedürftigen Bebauungen mit Nachschutzanspruch 45 dB(A).

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte ergeben sich für die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage an den umliegenden Immissionsorten Beurteilungspegel, die tags und auch nachts mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann damit als nicht relevant gemäß TA-Lärm Nr. 3.2.1. eingestuft werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen überschreiten ebenfalls nicht die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbe-/Industriegebiet Schmatzfelder Chaussee“ der Stadt Wernigerode sind für den Anlagenstandort Emissionskontingente festgesetzt. Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel betragen 65 dB(A)/m² tags und 50 dB(A)/m² nachts.

Im o.g. Gutachten wird der Nachweis erbracht, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten die sich aus den Emissionskontingenten abgeleiteten zulässigen anteiligen Immissionspegel unterschreiten.

Aufgrund der Immissionsrichtwertunterschreitung der Anlagengeräusche um mehr als 10 dB(A) und der nachgewiesenen Einhaltung der anteiligen Immissionsrichtwerte, ermittelt aus den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der Bebauungsplanung, ist eine Betrachtung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung nicht erforderlich.

Mit den in den Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.7 festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/ Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Eine Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4. der TA-Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens von und zur Anlage von max. 8 LKW pro Tag und der direkten Anbindung des Gewerbe-/ Industriegebietes an die B 244 sofort eine Vermischung mit der vorhandenen Verkehrsmenge auf der Bundesstraße erfolgt.

Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße sind damit nicht zu veranlassen.

4.4 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.

Die Nebenbestimmungen, NB Nr. 4.1 bis 4.28, zur Arbeitssicherheit und zur technischen Sicherheit dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten sowie der Betriebssicherheit der Anlage. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen.

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Insbesondere finden in den NB 4.1 bis 4.28 Anwendung:

- § 2 BaustellV - Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV - Koordinierung,
- § 3 ArbStättV - Gefährdungsbeurteilung,
- § 3 ArbSchG - Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 12 ArbSchG - Unterweisung,
- § 3 BetrSichV - Gefährdungsbeurteilung,

- § 9 BetrSichV - Unterrichtung und Unterweisung

Der Schutz der Beschäftigten und der Umwelt beim Betrieb der Anlage ergibt sich insbesondere aus dem Umgang mit Gefahrstoffen. Die NB 4.9 bis 4.14 auf der Grundlage der GefStoffV und der Technischen Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen (TRGS) gewährleisten die Vermeidung von Gefährdungen in den Anlagenbereichen. Insbesondere sind anzuwenden:

- § 6 GefStoffV - Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 7 GefStoffV - Grundpflichten,
- § 8 GefStoffV - Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- TRGS 526 - Laboratorien,
- TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Die gesundheitliche Vorsorge für die Beschäftigten (NB 4.10) wird durch die arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen gemäß § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) gewährleistet.

4.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 5)

Bei der Errichtung der Anlage ist mit Anfall von Abfällen, insbesondere Bodenaushub, zu rechnen.

Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG ist nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls eine entsprechend hochwertige Verwertung der anfallenden Abfälle anzustreben. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten anfallende unbelastete Bodenmaterialien sind daher am Standort der Baumaßnahme wieder einzubauen, wenn ein Wiedereinbau dieser Bodenmaterialien am Entnahmestandort aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. bautechnisch möglich ist. Diese Forderung trägt dem vorsorgenden Bodenschutz Rechnung. Die Vorsorgepflicht besteht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Bedingt durch die Herkunft oder Vorgeschichte können Bodenmaterialien und mineralische Abbruchmaterialien mit sehr unterschiedlichen Schadstoffen belastet sein. Die Verwertungsmöglichkeit hängt jedoch vom Schadstoffgehalt ab.

Bei einer notwendigen Entsorgung von Bodenmaterialien oder mineralischen Abfällen ist daher eine Untersuchung in dem geforderten Mindestuntersuchungsumfang nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ i. d. g. F. vom 05.11.2004 für die anfallenden Bodenmaterialien erforderlich. Für anfallenden Bauschutt- und Straßenaufbruchabfälle finden die Bestimmungen der LAGA-Mitteilung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ i. d. g. F. vom 06.11.1997 entsprechende Anwendung. Die Befugnis zur Anordnung der unter Pkt. 5.1 – 5.2 geforderten Untersuchungen obliegt der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz gemäß § 62 KrWG i. V. m. § 36 VwVfG.

Die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz ist als zuständige Behörde gemäß § 47 KrWG berechtigt, Auskünfte über den Betrieb der Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände (hier z. B. Analytiken, beabsichtigter Entsorgungsweg) von dem Erzeuger oder dem Besitzer von Abfällen einzuholen.

Die Entsorgung der bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle (Bodenaushub und Bauabfälle) hat unter Beachtung der §§ 7 und 15 KrWG i. V. m. den in der Nachweisverordnung (NachwV) definierten Anforderungen zu erfolgen.

Zur Realisierung einer möglichst hochwertigen Verwertung und einer ordnungsgemäßen, gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung sind alle betrieblichen Abfälle nach §§ 7 und 15 KrWG getrennt zu lagern und ein Vermischen von Abfällen ist nicht zulässig.

Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle haben entsprechend § 50 Abs. 1 und 3 KrWG die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle gegenüber den zuständigen Behörden nachzuweisen und nach § 49 Abs. 3 KrWG Register zu führen. Form und Anforderungen der Führung eines Registers ergeben sich aus § 24 Abs. 1, 2, 3 NachwV. Die Anforderungen der abfallrechtlichen Nachweisführung der nicht registrierpflichtigen, gefährlichen Abfälle regelt § 24 Abs. 6 NachwV.

Die Nachweisführung der nicht gefährlichen Abfälle ist gesetzlich an keine bestimmte Form gebunden. Der Abfallerzeuger hat jedoch den Verbleib dieser Abfälle auch künftig in geeigneter Weise zu dokumentieren und Belege entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen aufzubewahren.

Zur Anordnung der Führung eines Nachweises über die Entsorgung der nichtgefährlichen Abfälle sowie der Aufforderung der Vorlage von Auszügen aus dem Entsorgungsnachweisverfahren (hier Analytiken) ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz, als zuständige Behörde, entsprechend § 51 Abs. 1 KrWG berechtigt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle wird durch die Erfüllung der NB 5.1 bis 5.11 sichergestellt.

4.6 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 6)

Die beantragten Arbeiten für den Hallenrohbau sind mit Eingriffen in den Boden verbunden. Damit sind bodenschutzrechtliche Belange zu beachten und Pflichten entsprechend umzusetzen.

Mit dem geplanten Bau der Anlage unter Inanspruchnahme hochwertiger Böden werden die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nachhaltig gestört und zum Teil unwiederbringlich zerstört.

Zweck des BBodSchG ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen (NB 6.3).

Der bei den Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist nach § 202 BauGB getrennt vom Unterboden zu lagern und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (NB 6.1).

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde (NB 6.2).

Gemäß § 202 BauGB besteht die Verpflichtung für die Antragstellerin zum Schutz des Mutterbodens (NB 6.1 und 6.3).

4.7 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 7)

In der geplanten Anlage werden wassergefährdende Stoffe/ Chemikalien i.S. des WHG verwendet. Gemäß § 62 Abs. 2 WHG darf die Anlage nur entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Gemäß § 63 Abs.1 WHG dürfen nur Anlagen, Anlagenteile oder Sicherheitseinrichtungen verwendet werden, deren Eignung für den Verwendungszweck festgestellt wurde. (NB 7.1 bis 7.4)

Als technische Regel für die geplante Anlage ist § 4 Abs. 1 Anlage 2.2 der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) anzuwenden. Die Auffangräume sind eine Sicherheitseinrichtung (2. Barriere) der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Gemäß § 3 Nr. 1 VAwS sind einwandige, unterirdische Behälter unzulässig. (NB 7.1 bis 7.4)

Die geplante Anlage ist ein bedeutendes Vorhaben mit einem nicht unerheblichen Gefährdungspotential für die Umwelt. Gemäß § 10 Abs. 1 VAwS ist die Erstellung und Fortschreibung eines Anlagenkatasters erforderlich. (NB 7.5)

Mit Antrag auf Indirekteinleitung vom 02.04.2013 i. V. m. dem Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 08.05.2013 und den nachgereichten Unterlagen vom 06.11.2013 beantragte die MWG Alutec GmbH über das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Indirekteinleitergenehmigung für das Prozessabwasser.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach BImSchG die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ein. (NB 7.6)

Der Landkreis Harz als Untere Wasserbehörde ist für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG gemäß § 12 WG LSA zuständig, da die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechtes keine abweichenden Regelungen trifft.

Für das vorliegenden Genehmigungsverfahren gelten gemäß § 81 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) die zusätzlichen Regelungen für Abwasseranlagen sowie die §§ 8 bis 14 WHG.

Für das Genehmigungsverfahren gilt zudem die Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), da nach Anhang 1 der 4. BImSchV die Kapazität der Anodisieranlagen-Wirkbäder der MWG Alutec GmbH größer 30 m³ beträgt. Nach § 1 Abs. 3 der IZÜV sind Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung Anlagen nach § 3 der 4.BImSchV.

Für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung im Sinne der §§ 58 oder 59 des WHG gelten die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse vom März 2011 § 1 Abs. 2. Ist nach § 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse mit dem Betrieb einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. Nr. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Nr. 2 WHG verbunden, so sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 57 Abs. 1 Satz 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Nach § 58 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor der Vermischung festgelegt sind. Eine Indirekteinleitergenehmigung ist für die Anlage erforderlich, da für das Abwasser Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung entsprechend Anhang 40 der AbwV zu stellen sind.

Vom Anlagenbetreiber werden antragsgemäß die Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV Teil B an die Abwasserbehandlung und an die Gestaltung der technologischen Prozesse erfüllt. Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Schadstofffracht im Abwasser werden folgende dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen realisiert: Kaskadenspülen, Schlammfilter an Funktionsbädern, Retardation, VE-Wassererzeugung, Neutralisation und Schlammfiltrierung.

Die Gestaltung der Abwasseranlagen berücksichtigt das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen.

Die Festlegungen in NB 7.6.1.1 beruhen auf den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und des Abschnittes B des Anhangs 40 AbwV. Die NB 7.6.2.1 ist notwendig, um die wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess sowie bei der Abwasservorbehandlung gezielt zu erfassen und um dessen Umsetzung jederzeit zu gewährleisten.

In NB 7.6.1 wurden die Parameter aufgenommen, die in dem Prozessabwasser zu erwarten sind.

Die Überwachungswerte zur Abwasserbeschaffenheit in NB 7.6.1 für das Prozessabwasser beruhen auf den Anforderungen des Abschnittes D des Anhangs 40 – Herkunftsbereich Anodisierbetrieb – sowie auf den Anforderungen des Abschnittes E, Abs. 1 des Anhangs 40 AbwV.

Mit aufgenommen wurde ein Überwachungswert für Nickel, da die Behandlung der nickelhaltigen Abwässer mit einem Nickelspezialtauscher und nachgeschalteten Ionenaustauscher erfolgt. Gemäß Teil D Abs. 2 des Anhang 40 der AbwV gilt für Nickel ein bei chemisch-reduktiver Nickelabscheidung ein Wert von 1,0 mg/l.

Das Regenerat, welches im Ionenaustauscher entsteht, wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Generell unterliegt das Regenerationswasser von Ionenaustauschern dem Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung. Gemäß Teil D des Anhangs 31 ist für die Wasseraufbereitung ein Überwachungswert für den Parameter AOX von 1,0 mg/l für Regenerationswasser von Ionenaustauschern einzuhalten. Dieser Wert für AOX entspricht den Anforderungen des Teil D des Anhangs 40, so dass der Ionenaustauscher nicht separat aufgeführt wurde. Der Ionenaustauscher ist in dem Abwasserstrom installiert, so dass eine separate Beprobung nicht notwendig ist. Das gesamte anfallende Abwasser aus dem Produktionsprozess wird der Abwasserbehandlungsanlage zu geführt.

Die NB 7.6.1.3 i. V. mit 7.6.1.4 und 7.6.1.5 regeln die Probenahme- und Bestimmungsverfahren auf der Grundlage der Abwasserverordnung.

Nach § 4 Abs. 2 AbwV können auch andere, gleichwertige Analyse- und Messverfahren festgesetzt werden.

Der Parameter – LHKW – wird aus der Summe der Einzelparameter – Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan und Dichlormethan – ermittelt. Für diese Einzelparameter wird das Analyseverfahren nach DIN EN ISO 10301 nach Headspaceextraktion (Pkt. 3) (Aug. 1997) angewendet. Das Verfahren ist nach AQS -Merkblatt (zu den Rahmenempfehlungen der Bund / Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen) – A11 als gleichwertiges Verfahren zugelassen.

Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt vom 09.12.2011 – 23.31-62407 ist gemäß Punkt 3 zur Bestimmung des Parameters Chrom (VI) anstelle des Analyseverfahrens nach Anlage zu § 4 der AbwV grundsätzlich das Analyseverfahren nach DIN EN ISO 10304-3 D22 als anderes, gleichwertiges Analyseverfahren gemäß AQS-Merkblatt A 11 (Verzeichnis gleichwertiger Analyseverfahren zur AbwV), zu verwenden.

Entsprechend Punkt 4 des Runderlasses ist die Verwendung des gleichwertigen Verfahrens nur möglich, wenn das Verfahren ausdrücklich im wasserrechtlichen Bescheid aufgenommen wird. Die Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Sachgebiet Wasseranalytik.

Die Festlegungen in NB 7.6.2 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung anforderungsgerechte Probenahmen auf Grundlage des § 101 WHG erfolgen können. Sie dienen der Kontrolle der Indirekteinleitung.

Die Auflagen in NB 7.6.3 zur Eigenüberwachung und in NB 7.6.4 zum Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen werden entsprechen den §§ 13, 60 und 61 WHG festgelegt und berücksichtigen die Anforderungen der Eigenüberwachung.

Die NB, 7.6 insbesondere 7.6.5 zu Mitteilungs- und Vorlagepflichten werden erteilt, um eine bestimmungsgemäße Ausübung der Indirekteinleitung zu sichern und nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen. Sie dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und werden im Interesse des Gewässerschutzes gestellt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 16.12.2013 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich zum Entwurf der beabsichtigten Entscheidung am 18.12.2013 geäußert. Es wurden keine entscheidungserheblichen Anmerkungen vorgetragen.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage sowie die Änderung einer solchen Anlage bedürfen der Genehmigung, wenn schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdet werden und die Auswirkungen für die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wird auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hingewiesen.
- 1.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 5 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können für die Entscheidung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.5 Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können gemäß § 17 BImSchG nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Überwachungsbehörde Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Bei Nichterfüllung einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung bzw. einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden.
- 1.7 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG sowie der §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- 1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG). Gemäß § 18 BImSchG erlischt die Genehmigung ebenfalls, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2 Baurechtliche Hinweise

- 2.1 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 78 BauO LSA die Einstellung der Arbeiten anordnen.
- 2.2 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde vorverauslagt gemäß § 3 Baugebührenverordnung (BauGVO) die Vergütung des Prüfindenieurs für Baustatik für die Bauüberwachung. Diese Auslage wird dem Kostenschuldner anschließend in Rechnung gestellt und ist durch ihn zu begleichen. Dazu wird ein separater Kostenfestsetzungsbescheid erstellt.
- 2.3 Die zuständige Bauaufsichtsbehörde vorverauslagt gemäß § 3 BauGVO die Vergütung des Prüfindenieurs für Brandschutz für die Bauüberwachung. Diese Auslage wird dem Kostenschuldner anschließend in Rechnung gestellt und ist durch ihn zu begleichen. Dazu wird ein separater Kostenfestsetzungsbescheid erstellt.

- 2.4 Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt (§ 71 Abs. 4 BauO LSA) und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn.
- 2.5 Das Gebäude entspricht der Gebäudeklasse 3 gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA und ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA.
- 2.6 Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dieses der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.7 Der Antrag des Bauherrn für die Entwässerung (Abwasser und Niederschlagswasser) liegt beim zuständigen Abwasserverband Holtemme – Bode vor. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung sind erfüllt.
- 2.8 Der Bauherr trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm veranlassten Baumaßnahmen gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA dem öffentlichen Baurecht entsprechen.
- 2.9 Eine Abweichung von der Pflicht zum barrierefreien Bauen nach § 49 Abs. 2 BauO LSA bedarf es nicht, da das Tatbestandsmerkmal "öffentlich zugängliche Anlage" nicht vorliegt.
- 2.10 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.
- 2.11 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist. Sie sollten deshalb, nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes und die Übernahme in das Liegenschaftskataster bei der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beantragen.
- 2.12 Wer gegen die in dieser Zulassung, einschließlich der Nebenbestimmungen, enthaltenen Anordnungen verstößt, handelt gemäß § 83 Abs. 1 BauO LSA ordnungswidrig. Derartige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.13 Verstöße gegen das EEWärmeG können nach den Bußgeldvorschriften gemäß § 17 EE WärmeG, § 6 AG EEWärmeG LSA und § 3 EEWärmeG-DVO geahndet werden.

3 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen) bereitstellen, die gemäß § 7 Abs. 1 BetrSichV solchen Rechtsvorschriften entsprechen, durch die Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, oder wenn solche Rechtsvorschriften keine Anwendung finden, den sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Vorschriften des Anhangs 1 der BetrSichV.
- 3.2 Für Regale innerhalb der Produktion (Belastbarkeit, Standsicherheit, Anfahrtschutz etc.) gelten die Vorgaben der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGR 234 „Lagereinrichtungen- und Geräte“ Aktualisierte Fassung September 2006.

- 3.3 Für die innen liegenden Toilettenräume sind Lüftungstechnische Anlagen vorzusehen, die bei Bedarf einen fünffachen Luftwechsel/h ermöglichen (Stand der Technik).
- 3.4 Sollten beim Umbau von Maschinen oder Produktionsanlagen diese wesentlich verändert werden, hat der Betreiber die gleichen Verpflichtungen wie ein „Hersteller“ und ist so für die Konformität der Maschine/Gesamtanlage bzw. des veränderten Teilbereiches verantwortlich. Es sind somit die Bestimmungen des Geräteproduktsicherheitsgesetzes (GPSG), der Maschinenverordnung (9. GPSGV) und relevanter Binnenmarkt-Richtlinien, insbesondere der EG-Maschinen-Richtlinie, zu beachten.
- 3.5 Die Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren (z. B. die Lüftungsanlagen, die Signalanlage, Notschalter und Feuerlöscheinrichtungen sind gemäß ArbStättV § 4 Abs. 3 in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 3.6 Für die bauliche Ausstattung des Labors gelten die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 526 „Laboratorien“ (Ausgabe 2008).
- 3.7 Für die Rutschhemmung der Fußböden in Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und Verkehrswegen gilt die Arbeitsstättenregel ASR A 1,5/1,2 „Fußböden“ Anhang 2.
- 3.8 Gem. §§ 2 und 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sind Unternehmen verpflichtet, einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.
- 3.9 Da persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere Handschuhe, einem hohen Verschleiß unterliegen und beim Umgang mit Chemikalien nur eine begrenzte Verwendungszeit haben (Durchbruchzeiten), empfiehlt sich eine gesonderte Betriebsanweisung, in der die Standzeiten und der Austausch bzw. die Erneuerung bestimmter Schutzausrüstungen geregelt werden.
- 3.10 Es wird empfohlen, die Nennbeleuchtungsstärken in den verschiedenen Arbeitsbereichen der DIN EN 12464 „Licht und Beleuchtung“ Teil 1 „Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen“ zu entnehmen.
- 3.11 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 der BetrSichV sind auch die Sicherheitsabstände für Quetsch- und Scherstellen sowie Schneid- und Stichstellen, Einzug- und Fangstellen sowie Stoßstellen gem. DIN EN 294, Ausgabe 1992, und nach DIN EN 811, Ausgabe 1996 zu bewerten und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
(TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ und Informationsbroschüre der BGHM über Sicherheitsabstände für obere und untere Gliedmaßen)
- 3.12 Im Bereich der Bäder und in der Nähe der Arbeitsplätze, an welchen mit Säuren und Laugen umgegangen werden soll, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Hinweise gemäß GefStoffV zu beachten:

Bei Hautkontakt mit toxischen und/oder ätzenden Chemikalien ist es in der Regel entsprechend der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern erforderlich, 10 min. mit klarem Wasser zu spülen. Mit Augenspülflaschen ist diese Maßnahme nicht durchführbar. Körpernotduschen sind dann erforderlich, wenn größere Hautpartien kontaminiert sind.

- 3.13 Für den Arbeitsschutz in Lagereinrichtungen gilt die DIN EN 15635 „Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl – Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen“, Ausgabe August 2009.
- 3.14 Beschaffenheitsanforderungen an Arbeitsplätze von Galvanisierern, Hinweise für persönliche Schutzausrüstungen, persönliche Hygiene und Hautschutz, arbeitsmedizinische Vorsorge, Betriebsanweisungen und Unterweisungen sowie Prüfung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen können auch der Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) 552 „Galvanisierer“ entnommen werden.
- 3.15 Für die „Auswahl und Benutzung von Steigleitern“ bei höher gelegenen Arbeitsplätzen und Zugängen (insbesondere auch Dächern) gilt die BGI 5189 (Ausgabe Mai 2013).

4 Abfallrechtliche Hinweise

Bei der innerbetrieblichen Trennung und Entsorgung der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Hier sind insbesondere die im Rahmen des Gewerbes anfallenden Abfälle Papier und Pappe (AVV 20 01 01), Glas (AVV 20 01 02), Kunststoffe (AVV 20 01 39) und Metalle (AVV 20 01 40) gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Durch den Betreiber der Anlage ist vor der ersten Entsorgung eine Abfallerzeugernummer beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Reideburger Straße 47, in 06116 Halle zu beantragen.

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist bei der enwi des Landkreises Harz als entsorgungspflichtige Körperschaft vor Inbetriebnahme des Gewerbes zu veranlassen.

5 Bodenschutzrechtliche Hinweise

Die Vorsorgegrundsätze des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6 Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden ab der Gefährdungsstufe B in der behördlichen Überwachungskartei des Anlagenüberwachungssystems Pro- UmwS erfasst und unter folgenden Anlagenkaternummern (AKN Nummern) registriert:

Chemielager (LAU) 10 m ³ / maßgebende WGK 3/ Gefährdungsstufe C	AKN 085370-00045-0001
Kaltverdichtung (HBV) 38 m ³ / maßgebende WGK 3/ Gefährdungsstufe D	AKN 085370-00045-0002
Elektrofärben (HBV) 34 m ³ / maßgebende WGK 2/ Gefährdungsstufe C	AKN 085370-00045-0003
Umschlagstation (LAU) 20 m ³ / maßgebende WGK 1-3/ Gefährdungsstufe B	AKN 085370-00045-0004
Lager für gefährliche Abfälle (LAU) 10 m ³ / maßgebende WGK 3/ Gefährdungsstufe C	AKN 085370-00045-0005

Standort der Anlage

Ort: Wernigerode

Straße:

Gemarkung: Wernigerode

Land: Sachsen- Anhalt

Landkreis: Harz

Flur: 7

Flurstück: 106/68, 219/68, 220/68,
221/68, 204/69, 210/69,
211/69, 212/69

- 6.2 Nach § 62 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 VAwS ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das verpflichtet den Betreiber insbesondere dazu,

- die Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Rohrleitungen, vor der Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung der Anlage sowie nach Stilllegung der Anlage von einem Sachverständigen technisch überprüfen zu lassen,
- die eventuell vom Sachverständigen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen,
- die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen,
- ein Merkblatt in der Nähe der Anlage gut sichtbar und dauerhaft anzubringen,
- Schadensfälle an der Anlage, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 6.3 Die Untere Wasserbehörde ist bei der Endabnahme der Anlage vor Inbetriebnahme zu beteiligen.

6.4 Hinweise zur Indirekteinleitung:

- Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt nicht zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen oder zum Einleiten in solche. Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist vom Betreiber der Abwasseranlagen (Wasser- und Abwasserverband „Holtemme-Bode“) einzuholen.
- Weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen bleiben unberührt. Mit der erteilten Indirekteinleitergenehmigung werden die Anforderungen bzw. weitere Anforderungen des Betreibers der Abwasseranlagen nicht aufgehoben.
- Entsprechend den Antragsunterlagen im Kapitel 8 fällt Kühlwasser an. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen geschlossenen Kreislauf, in dem nur Verdunstungsverluste ausgeglichen werden. Eine Abflutung des Kühlwassers ist nicht vorgesehen. Kühlwasser unterliegt dem Anhang 31 der AbwV. Ist eine Abflutung des Kühlwassers durch den Betreiber der Anlagen aufgrund von Wartung etc. geplant ist dies rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und genehmigen zu lassen. Hierfür ist eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

- Der Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers wird behördlich überwacht. Hierfür gelten die Regelungen des § 101 WHG entsprechend. Die behördliche Überwachung umfasst insbesondere die in NB 7.6.1 festgelegten Überwachungswerte, wobei weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei der Überschreitung der festgesetzten Überwachungswerte, vorbehalten bleiben.
- Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen werden auf Kosten des Indirekteinleiters durchgeführt.
- Die behördliche Überwachung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz).

Das Labor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in Magdeburg, Otto-von-Guericke Straße 5, führt die Überwachung im Auftrag der Unteren Wasserbehörde durch.

- Anfallende Reststoffe und Abfälle sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entsorgen.
- Aus dem wasserrechtlichen Bescheid kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen abgeleitet werden.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m.

- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- dem § 59 Abs. 2 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Ausführung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht West, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,

- c) der Landkreis Harz als
- Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Baubehörde

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite: www.justiz.sachsen-anhalt.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Döbelt

Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der MWG Alutec GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BIm-SchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Eloxal-Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminiumprofilen vom 30.07.2013.

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Anschreiben	2
	Deckblatt	1
0.	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formular 0	3
1.	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Formular 1	2
	Formular 1c	1
	Ergänzungen zum Antrag	4
1.1	Antragsgegenstand	
1.2	Zusätzliche Erklärungen - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - Kostenübernahmeerklärung - Vollmacht	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.2	Karten / Pläne	
	Übersichtsplan 1:50000	1
	Auszug aus dem B-Plan 05	2
	Lageplan Eloxal-Anlage	1
2.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	11
2.1	Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten	
2.2	Technischer Zweck der Anlage, Kapazität	
2.3	Anlagenbeschreibung	
2.4	Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Formular 2.3 - Ausrüstungsdaten	14
	Karte Grundriss mit Technologie 1:100	1
	Schnitt AA mit Technologie 1:200	1
	Verfahrensschema Eloxal-Anlage	1
	Fließschema Abwasseranlage	1
	Schema Abluftanlage	1
3.	Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen	2
3.1	Einsatzstoffe	
3.2	Hilfsstoffe	
3.3	Brennstoffe	
3.4	Abfälle	
3.5	Abwasser	
3.6	Abluft/ Abgas	
3.7	Stoffbilanz	
	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	1
	Stoffliste, Stofflagermengen – Formular 3.1b	1

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Stoffidentifikation – Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4	1
	Gefahrstoffe – Formular 3.5	1
	Sicherheitsdatenblätter	
	Natronlauge (50%)	7
	Schwefelsäure (60%)	3
	Salpetersäure	7
	Alficlean 154/5	3
	Alfisatin 357	2
	Steinex 22	2
	Alficolor 677	2
	Alfiseal 982/5	3
	Alficolor Schwarz 612	2
	Alfiseal 961	2
	Erdgas getrocknet	6
	Kalkmilch (Zubereitung von Kalkhydrat mit Wasser)	4
	Eisen(III)-chloridlösung (10% Fe) zur Analyse EMSURE®	5
	Alfiflock 61	5
4	Emissionen / Immissionen	2
4.1	Luftreinhaltung	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
	Anhang	1
	Schallimmissionsprognose (Ing.büro für Bauakustik Schürer)	33
5	Anlagensicherheit	3
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Sicherheitstechnische Betrachtungen	
5.3	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.4	Organisatorische Sicherheitsmaßnahmen	
5.5	Maßnahmen zum Personenschutz	
6	Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser	5
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
	Formular 6.1a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle	1
	Formular 6.1b – Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	2
	Formular 6.1c – Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	1
	Formular 6.1d – Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe	2
7	Abfälle	1
	Anhang	1
	Formular 7.1 – Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	2
8	Abwasser	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
8.1	Abwasseranfall	
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers	
	Anhang	1
	Formular 8 Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	1
9	Arbeitsschutz	3
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
	Anhang	1
	Formular 9 – Angaben zum Arbeitsschutz	2
10	Brandschutz	1
	Anhang	1
	Brandschutznachweis (nachgereicht, Ing.büro Brandschutz FIROSEC GmbH)	13
11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §14 NatschG LSA	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP – Formular 13	1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen (Bauantrag)	2
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
	Anhang	1
16	Nachträge	
	21.05.13 – Brandschutznachweis – eingehftet: Kapitel 10	23
	18.06.13 – Inhaltsverzeichnis Seiten 1 und 4	2
	18.06.13 – Formular 0 Seite 1/2	1
	18.06.13 – Formular 1 Seiten 1-3	2
	18.06.13 – Formular 1c Seite 4	1
	18.06.13 – Kapitel 1 Seiten 5-7	2
	18.06.13 – Kapitel 1 Seiten 10/11	1
	18.06.13 – Auszug Bebauungsplan mit Firmenstandort – eingeordnet vor Lageplan Eloxal-Anlage	1
	18.06.13 – Kapitel 2 Seiten 1/2	1
	18.06.13 – Kapitel 2 Seiten 7/8	1
	18.06.13 – Kapitel 2 Seiten 15/16	1
	18.06.13 – Kapitel 2 Seiten 19/21/Anhang	2
	18.06.13 – Kapitel 2 Formular 2.1	1
	18.06.13 – Kapitel 2 Formular 2.2	
	18.06.13 – Kapitel 4 Seiten 3/4	1
	18.06.13 – Kapitel 6 Seiten 1-6	3
	18.06.13 – Kapitel 12 Seite 1	1
	18.06.13 – Kapitel 15 Seiten 1-4	2

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	26.06.13 – Ordner mit Bauunterlagen (Ergänzung zu Kapitel 15, je 1 Ordner)	
	15.07.13 – Ordner mit Statikberechnungen (je 4 Ordner)	
	23.07.13 – Energiesparnachweis	71
	30.07.13 – Nachforderungen Immissionsschutz, UWB, UBB, Schornsteinhöhenermittlung, Eloxal-Kühlung, Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Nachweis der Badinhalte, Begrenzung der Emissionen, Maschinenaufstellungspläne, Unterlagen für Lüftungstechnische Einbauten	4
	12.08.13 – Ordner mit Ergänzungen zu den Bauunterlagen	10
	28.08.13 – Ergänzungen zu Kapitel 4 – Emissionen/ Immissionen	6
	28.08.13 – Formular 4.1a	1
	28.08.13 – Ermittlung der Schornsteinhöhe	1
	28.08.13 – Fließschema für die Abluftanlage	1
	02.09.13 - nachgeforderte Unterlagen für UWB zu Kapitel 6	2
	12.09.13 – Unterlagen zur Eintragung der Wegebauast	3
	16.09.13 – Schreiben von Frau Fuhrmann zur Vereinigungsbaulast	1
	06.11.13 – Seite 1-5 der Antragsunterlagen (statt S. 1-4)	3
	06.11.13 – Formular 0 Seite 1/2	1
	Kapitel 1	
	06.11.13 – Formular 1 Seite 1/2	1
	06.11.13 – Seiten 5/6 und 8/9	2
	Kapitel 2	
	06.11.13 – Seiten 1 - 21	11
	06.11.13 – Formular 2.3 Seiten 1 - 26	13
	06.11.13 – Aufstellungsplan Eloxalanlage ALU 1.1-0.0-5849/-	1
	06.11.13 – Grundriss Halle 5-1-001b	1
	06.11.13 – Fließschema Anodisieranlage ALU 1.1-0-0-5848/1	1
	06.11.13 – Fließschema Abwasseranlage 2. Ausbaustufe bi.bra-4271.13/01-2	1
	06.11.13 – Fließschema Abluftanlage ALU 1.1-0.0-5851/1	1
	06.11.13 – Formular 3.1a Seiten 1-3	2
	06.11.13 – Formular 3.1b Seite 1/2	1
	06.11.13 – Formular 3.2 Seiten 1-3	2
	06.11.13 – Formular 3.3 Seiten 1-3	2
	06.11.13 – Formular 3.4 Seite 1/2	1
	06.11.13 – Formular 3.5 Seiten 1-3	2
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50% Seiten 1-8	4
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Salpetersäure 53% Seiten 1-10	5
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Alfiseal 982 Seiten 1-10 Neueinordnung Kapitel 3	5
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Anodal WT-1 fl Seiten 1-11 Neueinordnung Kapitel 3	6
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Sanodal Tiefschwarz HBL flg Seiten 1-5 Neueinordnung Kapitel 3	3

Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	06.11.13 – Sicherheitsdatenblatt Sanodye-Goldorange RLW Seiten 1-8 Neueinordnung Kapitel 3	4
	Kapitel 4	
	06.11.13 – Emissionen/Immissionen Seiten 1-5, Anhang	3
	06.11.13 – Formular 4.1a Seite 1	1
	06.11.13 – Schematische Darstellung der Schornsteinhöhen- ermittlung	1
	Kapitel 5	
	06.11.13 – Anlagensicherheit Seiten 1-5	3
	Kapitel 6	
	06.11.13 – Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser Seiten 1-11, Anhang	6
	06.11.13 – Formular 6.1a Seite 1	1
	06.11.13 – Formular 6.1b Seiten 1-4	2
	06.11.13 – Formular 6.1c Seite 1	1
	06.11.13 – Formular 6.1d Seiten 1-5	3
	06.11.13 – Abb. Chemikalienabtankplatz	1
	Kapitel 7	
	06.11.13 – Abfälle Seite 1	1
	06.11.13 – Formular 7.1 für Nickelhaltiges Regenerat	1
	Kapitel 8	
	06.11.13 – Abwasser Seiten 1-5, Anhang	3
	06.11.13 – Formular 8	1
	06.11.13 – Eloxal-Kühlung mit Winterentlastung	1
	06.11.13 – Entwässerungsplan mit RW/SW-Entsorgung	1
	06.11.13 – Antrag auf Versickerung	7
	25.11.13 – Unterlagen zu wassergefährdenden Stoffen	6
	25.11.13 – Zusammensetzung der Badinhalte	2

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauGVO	Baugebührenverordnung (BauGVO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 385)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (GVBl. LSA S. 356, ber. S. 438)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S 3230)
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2199)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S 95, 99)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 18. Dez. 2012 (GVBl. LSA S. 624, 640)
EEWärmeG	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 68 des Gesetzes vom 22. Dez. 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051)
EEWärmeG-DVO	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 01. Feb. 2013 (GVBl. LSA S. 54)
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Okt. 2010 (GVBl. LSA S. 526), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Okt. 2013 (GVBl. LSA S. 499)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
GPSG	Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. I S. 338)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 259, ber. S. 1474)

PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 477, 478)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UIG	Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), geändert durch Artikel 2 Abs. 47 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3170)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2565, 2571)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
VAwS LSA	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

Verteiler

Original

MWG Alutec GmbH
Am Kupferhammer 89
38855 Wernigerode

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2/3 Referat 402/402 c
- 4 Referat 401

- 5 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht West
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

- 6 Landkreis Harz
Umweltamt
Klusstraße 10
38820 Halberstadt

- 7 Landkreis Harz
Amt für Bauordnung
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

- 8 Stadt Wernigerode
Marktplatz 1
38855 Wernigerode

